99123009058000

Grundstücksvermessung (Grenzfeststellung) anfragen

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/378924459/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123009058000
Leistungsbezeichnung I	Grundstücksvermessung (Grenzfeststellung) anfragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zerlegungsvermessung, Grenzeinrichtung, Flurstück, Liegenschaftskataster, Grenzermittlung, Grenzfeststellungsbescheid, Teilungsvermessung, Änderung Grundstücksgrenze, Teilung, Flurstücksgrenze, Zerlegung, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Flurstückszerlegung, Grenzfeststellungsverfahren, Grenze, Grenzabstand, Vermessung, Grenzfeststellung, Kataster, Flurstücksvermessung, Grundstück, Grenzbescheinigung, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Grenzmarke, Katasterkarte, Lage von Gebäuden, Grundstücksgrenze, abmarken, Grenzwiederherstellung, Grenzlänge, Amt für

Modul	Sachverhalt
	Bodenmanagement, Grenzfeststellungsvertrag, Abmarkung, Lageplan, Teilung Grundstück, Vermessungsauftrag, Grenzstein, Grenzpunkt, Grenzvermessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VermGeoInfGHEV1P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VermGeoInfGHEV1P14 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/aiz-jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen@20220201 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VermGeoInfGHEV1P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VermGeoInfGHEV1P14 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/aiz-jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen@20220201
Teaser	Wenn der Grenzverlauf Ihres Grundstücks unklar ist und / oder die Grenzmarken fehlen, können Sie im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens oder durch eine Grenzanzeige die für Ihr Grundstück verbindlich nachgewiesenen Grenzpunkte in die Örtlichkeit übertragen lassen.

Modul	Sachverhalt
Volltext	Wenn der Grenzverlauf Ihres Grundstücks unklar ist und / oder die Grenzmarken (zum Beispiel Grenzsteine) fehlen, können Sie im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens die für Ihr Grundstück im Liegenschaftskataster verbindlich nachgewiesenen Grenzpunkte in die Örtlichkeit übertragen lassen. Sofern von Ihnen gewünscht, können die so festgestellten Grenzpunkte auch durch Grenzmarken dauerhaft in der Örtlichkeit kenntlich gemacht (abgemarkt) werden. Zur Abmarkung: Der Gesetzgeber stellt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern frei, die Grenzpunkte durch Abmarkung in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Durch eine Abmarkung wird ein Grenzpunkt mit Hilfe eines festen, dauerhaft und örtlich erkennbaren Grenzzeichens markiert. Diese Grenzzeichen (zum Beispiel Grenzsteine, Kunststoffmarken oder Metallbolzen) dienen dabei der Klarheit über den Grenzverlauf vor Ort und können somit auch nachhaltig zum Grenzfrieden beitragen, z. B. auch zur Vermeidung von Nachbarschaftsstreitigkeiten über den Verlauf der Grenzen. Daher sollten Sie in Erwägung ziehen, gleichzeitig die Abmarkung der Grenzpunkte durchführen zu lassen. Hierzu berät sie gern die beauftragte Vermessungsstelle. Bei einer erst später beantragten Abmarkung, die in einem neuen Verwaltungsverfahren wiederum ausschließlich durch eine befugte Vermessungsstelle vorgenommen werden darf, muss immer zuerst wieder die Feststellung der abzumarkenden Grenzpunkte erfolgen, hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen. Zur Grenzanzeige: Die Grenzanzeige ist kein gesetzlich geregeltes

Modul	Sachverhalt
	Verfahren. Die Grenzpunkte werden dabei durch temporäre Markierungen gekennzeichnet. Dies sind jedoch keine rechtskräftigen Abmarkungen, sondern zeigen lediglich den Grenzverlauf in der Örtlichkeit an.
Erforderliche Unterlagen	Im Fall der Antragsbevollmächtigung: • Vorlage der entsprechenden Vollmacht Im Fall, dass die Kosten von einem Dritten übernommen werden: • Kostenübernahmeerklärung
Voraussetzungen	Sie können einen Antrag auf Grenzfeststellung stellen, wenn Sie: • Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, • Behörde oder vom obigen Personenkreis bevollmächtigt sind.
Kosten	Die Kosten werden von allen Vermessungsstellen einheitlich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) erhoben. Die Gebühr setzt sich aus den folgenden Parametern zusammen: • Anzahl der in der Örtlichkeit festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte • Bodenwert • Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist der Kostenschuldnerin beziehungswese der Kostenschuldner. Im Fall, dass die Kosten von einem Dritten übernommen werden sollen, ist eine Kostenübernahmeerklärung notwendig. Eine unverbindliche Kostenschätzung kann im Vorfeld angefragt werden.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Nach Erhalt der Anfrage erfolgt eine Beratung und auf Wunsch eine Kostenschätzung. • Vorbereitung und Abstimmung eines Anhörungs und Vermessungstermins mit allen Beteiligten. • Feststellung und eventuelle Abmarkung der Grenzpunkte. • Fertigung einer Niederschrift über die Grenzfeststellung und evtl. Abmarkung und schriftliche Bekanntgabe dieser an die Beteiligten. • Kostenfestsetzung der Grenzfeststellung durch die Vermessungsstelle. • Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. • Kostenfestsetzung der Übernahme in das Liegenschaftskataster durch das Amt für Bodenmanagement.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert durchschnittlich 10 Wochen.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://hvbg.hessen.de/ https://www.bdvi-hessen.de/service/grenzfeststellung https://hvbg.hessen.de/ https://www.bdvi-hessen.de/service/grenzfeststellung
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen den Grenzfeststellungs und Abmarkungsbescheid • Klage gegen den Kostenbescheid
Kurztext	• Grundstücksvermessung (Grenzfeststellung) anfragen • Auf Antrag können bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzpunkte in der Örtlichkeit festgestellt und gegebenenfalls abgemarkt werden. Dies wird im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt. • Antragsberechtigt sind folgende Personen: Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, durch oben genannten Personenkreis bevollmächtigte Personen • Detailfragen zum Antrag müssen gegebenenfalls mit der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller durch eine zuständige Vermessungsstelle geklärt

Modul	Sachverhalt
	werden (zum Beispiel Leistungsumfang und Kostenschätzung) • Zuständig sind: Ämter für Bodenmanagement und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grenzfeststellungen führen die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure oder die jeweils zuständigen Ämter für Bodenmanagement durch. Wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Beauftragung einer Gebäudeeinmessung nicht fristgerecht bis zur Fertigstellung des Rohbaus nachkommen, können diese Stellen nach vorheriger Aufforderung und dem Verstreichen einer Frist von 21 Tagen auch ohne Auftrag (d.h. von Amts wegen) tätig werden. https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/2022-08/anschriftenliste_oebvi.pdf https://hvbg.hessen.de/ueber-uns/dienststellen https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/2022-08/anschriftenliste_oebvi.pdf https://hvbg.hessen.de/ueber-uns/dienststellen
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Grundstücksvermessung (Grenzfeststellung) anfragen, Request property survey (boundary determination)